

„Splitterbomben“

Nr. 003/05

„Nennt sie endlich beim Namen!“

Es häufen sich Anklagen wegen Verbreitens der „Reichsbürgerbriefe“ und der „Gedankenflügler“ der Reichsbewegung (z.B. gegen Dr. Rigolf Hennig - LG Lüneburg 21 KLS 3/05; Horst Mahler – LG Potsdam 24 KLS 42/05; Meinolf Schönborn - LG Dortmund KLS 157- Sch 1/05)

Den Angeschuldigten wird vorgeworfen, durch Verbreiten von Schriften

- a) die Bundesrepublik Deutschland und ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft und böswillig verächtlich gemacht zu haben, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt zu haben (§ 90a Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 StGB-BRD),
- b) Propagandamittel, die nach dem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet zu haben (§ 86 Abs. 1 StGB-BRD);
- c) Schriften verbreitet zu haben, in denen der „Holocaust“ geleugnet wird in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören (§ 130 Abs. 4 StGB-BRD).

Die von der Staatsanwaltschaft für strafwürdig erachtete Kernthese der inkriminierten Schriften geht dahin, daß die Bundesrepublik Deutschland kein Staat sondern die „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ (Carlo Schmid) sei, von den westlichen Siegermächten dazu bestimmt, das Deutsche Reich handlungsunfähig zu halten und auf diesem Wege das Deutsche Volk durch Wegnahme der eigenen Staatlichkeit zu vernichten. Der Krieg gegen das Reich dauere an und werde mit den Mitteln der psychologischen Kampfführung als Seelenmord am Deutschen Volk fortgesetzt. Tatwaffe des Seelenmordes sei in erster Linie die „Auschwitzkeule“ (Martin Walser).

Dem setzen die Angeschuldigten den Standpunkt des Deutschen Reiches entgegen. Es wird deutlich, daß sich der Scheinstaat „Bundesrepublik Deutschland“ mit den erhobenen Anklagen selbst vor Gericht gestellt hat.

Die von der Staatsanwaltschaft herangezogenen §§ 86a Abs. 1, 90a Abs. 1 Nr.1, Abs. 3, 130 Abs. 3, Abs. 4 StGB-BRD sind keine Rechtsnormen sondern Anordnungen einer Fremdherrschaft. Sie verstoßen gegen Art. 43 und 45 der Haager Landkriegsordnung von 1907 und sind deshalb rechtlich unbeachtlich.

Die Anklage verstößt somit gegen den europäisch-gemeinrechtlichen Grundsatz „nulla poena sine lege“ (keine Strafe ohne Gesetz), wie er in der Selbstbindungszusage der Fremdherrschaft (Artikels 103 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) anerkannt ist.

Die in den inkriminierten Texten getroffenen Feststellungen zur Lage Deutschlands sind richtig und wahr.

Wer ist es, der dem Deutschen Volk das Recht streitig machen will, frei – d.h. Herr im eigenen Haus zu sein? Welcher Jurist will ernsthaft behaupten, ein Volk könne auch ohne Staat zu sein, über seine Geschicke selbst bestimmen?

Irritiert es die Juristen im Dienste der OMF-BRD nicht, daß Bestrebungen, die Fremdherrschaft durch Herstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches zu beenden, notwendig „Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland“ im Sinne von § 90a Abs. 3 StGB-BRD sind und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht werden? Wie könnte die

friedliche Betätigung zur Erreichung dieses Zieles gegen die Rechtsordnung des Deutschen Volkes verstoßen?

Hinsichtlich der Bestrebungen, das Deutsche Reich wieder handlungsfähig zu machen, hat das Marionettenregime nur die Wahl zwischen rigoroser Unterdrückung oder tätiger Reue (etwa im Geiste der Konvention von Tauroggen^[1]).

Es ist das Kriegsziel der Fremdmacht, die Auferstehung des Deutschen Reiches für immer zu vereiteln. Wer sich als Deutscher in den Dienst dieses feindlichen Interesses stellt, ist ein Verräter.

Der Versuch, die Aufklärung des Deutschen Volkes über seine Lage als „Verunglimpfung des Staates“ zu sanktionieren, ist ein Völkerrechtsverbrechen der Fremdherrschaft als solcher und in der Person der Kollaborateure ist dieses Verhalten nach dem fortgeltenden Recht des Deutschen Reiches Landesverrat und Begünstigung der Feinde des Reiches. Der Gebietsherr des besetzten Gebietes (hier das Deutsche Reich) kann nach Beendigung der Besetzung seine Staatsangehörigen wegen Verletzung seines Strafrechts (Hochverrat, Landesverrat) oder seines Beamtenrechts (Verletzung der Treuepflicht) zur Verantwortung ziehen [Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts II. Band Kriegsrecht, C.H. Beck Verlag, München 1969, S. 135].

Es wird höchste Zeit, daß sich die für die Fremdherrschaft handelnden Juristen deutscher Volkszugehörigkeit mit den einschlägigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzes vertraut machen. Hier kommen in erster Linie die §§ 90f und 91b RStGB in der Fassung von 1944 in Betracht. Sie lauten:

§ 90 f

Wer öffentlich oder als Deutscher im Ausland durch eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art eine schwere Gefahr für das Ansehen des deutschen Volkes herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 91 b

Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland es unternimmt, während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches oder eines Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Wenn die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich und seine Bundesgenossen und nur einen unbedeutenden Vorteil für die feindliche Macht herbeigeführt hat, schwere Folgen auch nicht herbeiführen konnte, so kann auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Mit den Anklagen unternimmt die Fremdherrschaft den Versuch, das Erinnern an das öffentliche Nachdenken des „Vaters des Grundgesetzes“, des Staats- und Völkerrechtlers Prof. Dr. Carlo Schmid, über die Lage des Deutschen Volkes zum Verbrechen zu erklären.

Dieser hatte am 8. September 1948 vor dem Parlamentarischen Rat überzeugend vorgetragen, daß das Grundgesetz keine Verfassung sondern ein Besatzungsstatut und die Bundesrepublik Deutschland kein Staat sondern nur die „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ (OMF) seien. Er hatte in diesem Zusammenhang hervorgehoben, daß der Eingriff der Siegermächte in die staatsrechtlichen Verhältnisse des Deutschen Reiches ein Völkerrechtsdelikt darstelle und deshalb keinerlei Rechtswirkungen hervorbringen könne, sondern angesichts der Ohnmacht des Reiches nur rein tatsächliche Bedeutung habe.^[2]

Es erleichtert die Aufnahme dieser – vielleicht schockierenden - Überlegungen, wenn die Grundsatzrede im Detail zur Kenntnis genommen wird.. Deshalb werden nachfolgend die wesentlichen Passagen aus dieser Rede mit verbindenden Texten wiedergegeben.

Der Vortrag ist der Frage gewidmet „Was heißt eigentlich Grundgesetz?“ Es werden die Auswirkungen der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht vom 8. Mai 1945 und der folgenden Eingriffe der Sieger auf die Rechtslage des Deutschen Reiches untersucht. Ausgangspunkt der Überlegungen war der Begriff des Staates. Dazu führte Carlo Schmid aus:

*.. es ist ja gerade der große Fortschritt auf den Menschen hin gewesen, den die Demokratie getan hat, daß sie im Staat etwas mehr zu sehen begann als einen bloßen Herrschaftsapparat. Staat ist für sie immer gewesen das In-die-eigene-Handnehmen des Schicksals eines Volkes, Ausdruck der Entscheidung eines Volkes zu sich selbst. Man muß wissen, was man will, wenn man von Staat spricht, ob den bloßen Herrschaftsapparat, der auch einem fremden Gebieter zur Verfügung stehen kann, oder eine lebendige Volkswirklichkeit, eine aus eigenem Willen in sich selber gefügte Demokratie. Ich glaube, daß man in einem demokratischen Zeitalter von einem Staat im legitimen Sinne des Wortes nur sprechen sollte, wo es sich um das Produkt eines frei erfolgten konstitutiven Gesamtaktes eines souveränen Volkes handelt. Wo das nicht der Fall ist, wo ein Volk sich unter Fremdherrschaft und unter deren Anerkennung zu organisieren hat, **konstituiert** es sich nicht - es sei denn gegen die Fremdherrschaft selbst -, sondern es **organisiert** sich lediglich, vielleicht sehr staatsähnlich, aber nicht als Staat im demokratischen Sinn.*

Die in der „Splitterbombe“ Nr. 002/05 dargestellten Kriegsziele der Feinde des Deutschen Reiches waren (sind) nur durch eine nachhaltige Deformation des Bewußtseins der Deutschen („Umerziehung“ genannt) zu erreichen. Das erfordert die Fortsetzung des Krieges über den Waffenstillstand hinaus mit den Mitteln der psychologischen Kampfführung unter dem Schutz einer lang anhaltenden kriegerischen Besetzung Deutschlands.

Die Sieger hatten aus dem Versailler Debakel gelernt. Sie nahmen von einem neuerlichen Diktat Abstand und verlegten sich auf die Einsetzung einer Marionettenregierung. In kluger Berechnung gingen sie davon aus, daß die geplante Ausraubung Deutschlands und die Auslöschung des Deutschen Volkes durch forcierte Multiethnisierung von den Leidtragenden nur dann widerstandslos – quasi als Schicksal – hingenommen werden würden, wenn die Deutschen in der Illusion lebten, einen eigenen Staat zu haben. Die Kriegszielrealisierung würde dann als „deutsche Mißwirtschaft“ bzw. als Versagen „unserer“ Politiker erscheinen. Ein etwaiger Widerstand würde nicht den Charakter eines nationalen Befreiungskampfes annehmen, sondern sich gegen die politische Klasse im eigenen Lande richten. Den Deutschen wurde sozusagen das Feindbild gestohlen, ohne das sie – wie Carl Schmitt richtig erkannt hatte[3] – als Volk nicht überleben können.

Die Darlegungen von Carlo Schmid wären geeignet gewesen, dem Deutschen Volk das richtige Feindbild gegenwärtig zu erhalten. Er hat mehrfach auf die Notwendigkeit eines nationalen Befreiungskampfes angespielt. Es ist daher kein Zufall, daß seine grundsätzlichen Darlegungen zur Lage des besiegten Deutschen Reiches in Vergessenheit überführt worden sind. Das Bundesverfassungsgericht[4] ist – wie nachfolgend noch gezeigt werden wird – sogar soweit gegangen, die Schlußfolgerungen von Carlo Schmid in ihr Gegenteil zu verkehren und ihn als Autorität für die unrichtige Behauptung zu zitieren, daß die Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Reich identisch (territorial teildentisch) sei.

Carlo Schmid hat keinen Zweifel daran gelassen, daß die Bundesrepublik Deutschland kein Staat und das Grundgesetz keine Verfassung sondern nur eine Erscheinungsform einer Fremdherrschaft sind. Er hat das in seiner Rede wie folgt ausgedrückt:

*Diese Organisation als staatsähnliches Wesen kann freilich sehr weit gehen. Was aber das Gebilde von echter demokratisch legitimer Staatlichkeit unterscheidet, ist, daß es im Grunde nichts anderes ist als **die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft**; denn die trotz mangelnder voller Freiheit erfolgende Selbstorganisation setzt die Anerkennung der fremden Gewalt als übergeordneter und legitimer Gewalt voraus. **Nur wo der Wille des Volkes aus sich selber fließt, nur wo dieser Wille nicht durch Auflagen eingeengt ist durch einen fremden Willen, der Gehorsam fordert und dem Gehorsam geleistet wird, wird Staat im echten demokratischen Sinne des Wortes geboren.** Wo das nicht der Fall ist, wo das Volk sich lediglich in Funktion des Willens einer fremden übergeordneten Gewalt organisiert, sogar unter dem Zwang, gewisse Direktiven dabei befolgen zu müssen, und mit der Auflage, sich sein Werk genehmigen zu lassen, entsteht lediglich ein Organismus mehr oder weniger administrativen Gepräges. Dieser Organismus mag alle normalen, ich möchte sagen, "inneren" Staatsfunktionen haben; wenn ihm die Möglichkeit genommen ist, sich die Formen seiner Wirksamkeit und die Grenzen seiner Entscheidungsgewalt selber zu bestimmen, fehlt ihm, was den Staat ausmacht, nämlich die Kompetenz der Kompetenzen im tieferen Sinne des Wortes, das heißt die letzte Hoheit über sich selbst und damit die Möglichkeit zu letzter Verantwortung. Das alles hindert nicht, daß dieser Organismus nach innen in höchst wirksamer Weise obrigkeitliche Gewalt auszuüben vermag.*

Die im folgenden Abschnitt wiedergegebenen weiteren Ausführungen von Carlo Schmid wurden bisher nur in Publikationen am „rechten Rand“ des politischen Spektrums vermutet, nämlich:

*Was ist nun die Lage Deutschlands heute? Am 8. Mai 1945 hat die deutsche Wehrmacht bedingungslos kapituliert. An diesen Akt werden von den verschiedensten Seiten die verschiedensten Wirkungen geknüpft. Wie steht es damit? **Die bedingungslose Kapitulation hatte Rechtswirkungen ausschließlich auf militärischem Gebiet.** Die Kapitulationsurkunde, die damals unterzeichnet wurde, hat nicht etwa bedeutet, daß damit das deutsche Volk durch legitimierte Vertreter zum Ausdruck bringen wollte, daß es als Staat nicht mehr existiert, sondern hatte lediglich die Bedeutung, daß den Alliierten das Recht nicht bestritten werden sollte, mit der deutschen Wehrmacht nach Gutdünken zu verfahren. Das ist der Sinn der bedingungslosen Kapitulation und kein anderer.*

....

***Nach Völkerrecht wird ein Staat nicht vernichtet, wenn seine Streitkräfte und er selbst militärisch niedergeworfen sind.** Die *debellatio* vernichtet für sich allein die Staatlichkeit nicht, sie gibt lediglich dem Sieger einen Rechtstitel auf Vernichtung der Staatlichkeit des Niedergeworfenen durch nachträgliche Akte. Der Sieger muß also von dem Zustand der *debellatio* Gebrauch machen, wenn die Staatlichkeit des Besiegten vernichtet werden soll. Hier gibt es nach Völkerrecht **nur zwei praktische Möglichkeiten.** Die eine ist die **Annexion**. Der Sieger muß das Gebiet des Besiegten annektieren, seinem Gebiet einstecken. Geschieht dies, dann allerdings ist die Staatlichkeit vernichtet. Oder er muß zur*

sogenannten **Subjugation** schreiten, der Verknechtung des besiegten Volkes. Aber die Sieger haben nichts von dem getan. **Sie haben in Potsdam ausdrücklich erklärt, erstens, daß kein deutsches Gebiet im Wege der Annexion weggenommen werden soll, und zweitens, daß das deutsche Volk nicht versklavt werden soll.** Daraus ergibt sich, daß zum mindesten aus den Ereignissen von 1945 nicht der Schluß gezogen werden kann, daß Deutschland als staatliches Gebilde zu existieren aufgehört hat.

Diese Auffassung, daß die Existenz Deutschlands als Staat nicht vernichtet und daß es als Rechtssubjekt erhalten worden ist, ist heute weitgehend Gemeingut der Rechtswissenschaft, auch im Ausland. Deutschland existiert als staatliches Gebilde weiter. Es ist rechtsfähig, es ist aber nicht mehr geschäftsfähig, noch nicht geschäftsfähig.

.....

Damit, daß die drei Staatselemente erhalten geblieben sind, ist Deutschland als staatliche Wirklichkeit erhalten geblieben. Deutschland braucht nicht neu geschaffen zu werden. Es muß aber neu o r g a n i s i e r t werden. Diese Feststellung ist von einer rechtlichen Betrachtung aus unausweichlich

Geradezu vernichtend für die OMF-BRD ist die folgende Feststellung:

*Der Rechtszustand, in dem Deutschland sich befindet, wird aber noch durch folgendes charakterisiert: Die Alliierten halten Deutschland nicht nur auf Grund der Haager Landkriegsordnung besetzt. Darüber hinaus **trägt die Besetzung Deutschlands interventionistischen Charakter.** Was heißt denn Intervention? Es bedeutet, daß fremde Mächte innerdeutsche Verhältnisse, **um die sich zu kümmern ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt**, auf deutschem Boden nach ihrem Willen gestalten wollen. ...*

Aber Intervention vermag lediglich Tatsächlichkeiten zu schaffen; sie vermag nicht, Rechtswirkungen herbeizuführen. ... die Haager Landkriegsordnung verbietet ja geradezu interventionistische Maßnahmen als Dauererscheinungen.

Damit ist klar und deutlich ausgesprochen, daß die Bundesrepublik Deutschland ein Völkerrechtsdauerdelikt darstellt. Diese Feststellung schließt die Aufforderung an alle Reichsbürger ein, diesen Deliktstatbestand durch einen Aufstand gegen die Fremdherrschaft zu beseitigen. Das ist eine Sache der Ehre.

Von besonderem Interesse sind auch noch die folgenden Passagen seiner Rede:

Zu den interventionistischen Maßnahmen, die die Besatzungsmächte in Deutschland vorgenommen haben, gehört unter anderem, daß sie die Ausübung der deutschen Volkssouveränität blockiert haben.

...

Eine gesamtdeutsche konstitutionelle Lösung wird erst möglich sein, wenn eines Tages eine deutsche Nationalversammlung in voller Freiheit wird gewählt werden können.

...

Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück Politik des Genehmigungsberechtigten, aber kein reiner Ausfluß der Volkssouveränität des Genehmigungspflichtigen !

...

*Um einen Staat im Vollsinn zu organisieren, muß die Volkssouveränität sich in ihrer ganzen Fülle auswirken können. Wo nur eine fragmentarische Ausübung möglich ist, kann auch nur ein Staatsfragment organisiert werden. Mehr können wir nicht zuwege bringen, es sei denn, daß wir den Besatzungsmächten gegenüber - was aber eine ernste politische Entscheidung voraussetzen würde - Rechte geltend machen, die sie uns heute noch nicht einräumen wollen. **Das mußte dann ihnen gegenüber eben durchgekämpft werden.** Solange das nicht geschehen ist, können wir, wenn Worte überhaupt einen Sinn haben sollen, keine Verfassung machen, auch keine vorläufige Verfassung, wenn "vorläufig" lediglich eine zeitliche Bestimmung sein soll. Sondern was wir machen können, ist ausschließlich das Grundgesetz für ein Staatsfragment. **Die eigentliche Verfassung, die wir haben, ist auch heute noch das geschriebene oder ungeschriebene Besatzungsstatut.***

...

Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen. Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten

Von höchster Brisanz ist die folgende von Carlo Schmid unternommene „authentische Interpretation“ des auf sein Betreiben in das Grundgesetz aufgenommenen Artikels 146:

*Das Grundgesetz für das Staatsfragment muß gerade aus diesem seinen inneren Wesen heraus seine zeitliche Begrenzung in sich tragen. **Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern muß originär entstehen können.** Aber das setzt voraus, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch außer Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen: "an dem Tage, an dem eine vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt."*

Die Feinde des Reiches müssen sich wünschen, daß diese Rede nie gehalten worden wäre. Diese enthält die Aufklärung über die Lage des Deutschen Volkes, die zugleich eine Handlungsanleitung zur Wendung dieser Lage zum Besseren ist.

Die von den Siegern an die Stelle der völkerrechtswidrig abgesetzten Regierung des besiegten Staates gesetzte Regierung ist nach herrschender Völker- und Staatsrechtslehre nicht einmal als de-facto-Regierung des besiegten Staates anzuerkennen, diese ist vielmehr eine Marionettenregierung und als solche ausschließlich ein Organ der Fremdherrschaft.

Friedrich Berber schreibt dazu in seinem Lehrbuch des Kriegsvölkerrechts:

Nach Art. 43 LKO hat die Besatzungsmacht alle von ihr abhängenden Vorkehrungen zu treffen, „um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten“.

Aus der Vorläufigkeit der Besatzungsgewalt folgt, daß die Besatzungsmacht nicht an die Stelle des Gebietsherrn tritt, nicht zur Ausübung der Souveränität berechtigt ist, vielmehr der Gebietsherr weiterhin im Besitz der Gebietshoheit

verbleibt und auch seine Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungshoheit, soweit nicht die Befugnisse der Besatzungsmacht entgegenstehen, weiterhin bestehen bleiben. Aus der Vorläufigkeit der Besatzungsgewalt folgt insbesondere, daß, im Gegensatz zur Praxis früherer Jahrhunderte, Eroberung nicht der Erwerbung der Souveränität gleichsteht, nicht zur Annexion des besetzten Gebiets oder zur sonstigen souveränen Verfügung über es, etwa zur Schaffung neuer Staaten auf dem besetzten Gebiet, berechtigt, diese Akte vielmehr gegebenenfalls erst bei Friedensschluß vollzogen werden dürfen. **Die trotzdem durch die Besatzungsmacht erfolgende Annexion oder Staatenneubildung stellt ein Völkerrechtsdelikt dar, das keine Rechtswirkung gegenüber dem rechtmäßigen Gebietsherrn hervorrufen kann. Auch die Absetzung der Regierung des Feindstaates oder die Einsetzung einer neuen Regierung für das besetzte Gebiet (häufig Puppen-, Marionetten- oder Quisling-Regierung genannt) überschreitet die Befugnisse der Besatzungsmacht; eine solche Regierung ist nicht einmal als de-facto-Regierung anzusehen, sondern als ein Organ der Besatzungsmacht; Maßnahmen einer solchen Regierung, die weiter gehen als die Rechte der Besatzungsmacht, sind widerrechtlich.** Die Besatzungsmacht kann auch sonst im allgemeinen nicht fundamentale Institutionen des besetzten Gebiets beseitigen." [\[5\]](#)

Wohl kann die Besatzungsmacht Rechtsnormen zum Schutze ihrer militärischen Interessen und zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens erlassen aber nur, „soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze“. Ein solches zwingendes Hindernis sind einmal die militärischen Notwendigkeiten, dann aber auch die Notwendigkeit, die öffentliche Ordnung, die unter den Landesgesetzen gegebenenfalls gestört war, wiederherzustellen oder die Bestimmungen der Genfer Konvention einzuhalten.“ [\[6\]](#)

Die Einsetzung von Marionettenregierungen in den von den USA völkerrechtswidrig angegriffenen Staaten des mittleren Ostens, Afghanistan und Irak, bringt jetzt – spät aber nicht zu spät - zum Bewußtsein, was seit dem 23. Mai 1945 von der Hauptsiegermacht dem Deutschen Volk und dem Deutschen Reich angetan wird. Die Entsprechungen sind für den informierten Zeitgenossen offenkundig.

Es ist höchste Zeit, zur Erhellung der Rechtslage bezüglich des Deutschen Reiches die Maßstäbe des allgemeinen Völkerrechts endlich auch an das Handeln der Feindstaaten des Reiches anzulegen und die von diesen auf dem Boden des Deutschen Reiches geschaffenen Institutionen als das wahrzunehmen, was sie in Wirklichkeit sind: eine „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ – ein Völkerrechtsverbrechen.

Die zum Schutze dieser Institutionen im Ersten und Zweiten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches-BRD ausformulierten Bestimmungen (§§ 80 – 101a) sowie das Maulkorbgesetz (§ 130) bezwecken die Bestandssicherung der Fremdherrschaft über das Deutsche Volk und sind deshalb null und nichtig.

Es ist das „nicht vernichtbare“ Recht eines jeden Volkes, gegen eine ihm aufgezwungene Fremdherrschaft aufzustehen und seine Befreiung zu erkämpfen. Die Tarnung der Fremdherrschaft als „Staat“ des unterworfenen Volkes ist eine Kriegslist des Feindes. Diese ist zu durchkreuzen!

Erste Treuepflicht eines jeden Reichsbürgers ist es, das Lügengespinnst zu zerreißen, das den völker- und staatsrechtswidrigen Charakter der Bundesrepublik Deutschland verschleiern.

Die Anklage verstößt insbesondere gegen Art. 45 der Haager Landkriegsordnung von 1907, der es verbietet, den Bürgern eines besetzten Gebietes Treuebekenntnisse gegenüber der Besatzungsmacht abzuverlangen. Dagegen ist jegliche politische Agitation, die auf eine Beendigung des Völkerrechtsverbrechens mit friedlichen Mitteln gerichtet ist, **Volksnotwehr** und als solche gerechtfertigt.

Die Sieger freilich haben ein vitales Interesse daran, dem Deutschen Volk das Bewußtsein vorzuenthalten, daß es seit nunmehr 60 Jahren völkerrechtswidrig vergewaltigt wird.

Die Staatsanwaltschaft geht sogar soweit, die öffentliche Darstellung des Rechtsstandpunktes des sogenannten Bundesverfassungsgerichts betreffend den Fortbestand des Deutschen Reiches für strafbar zu erklären. In der Anklageschrift wird nämlich die durch die inkriminierten Schriften verbreitete Meinung, daß das Deutsche Reich als Völker- und Staatsrechtssubjekt fortbestehe und durch die völkerrechtswidrige Absetzung der Reichsregierung unter Admiral Dönitz lediglich handlungsunfähig sei, für strafbar erklärt (S. 4 und 7 d. Anklageschrift).

Das Bundesverfassungsgericht – selbst ein Organ der Fremdherrschaft – stellte in einem einstimmig gefaßten Urteil vom 31. Juli 1973 autoritativ fest: „Das Grundgesetz – nicht nur eine These des Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! – geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG ... Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.“^[12]

In seinem Beschluß vom 21. Oktober 1987 hat das Bundesverfassungsgericht diese Position bestätigt.^[13]

Will die Staatsanwaltschaft jetzt auch die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts wegen Verunglimpfung der Bundesrepublik Deutschland gefangen setzen?

Sie scheint auch übersehen zu haben, daß Artikel 146 GG mit feierlichem Pathos vom Ende des Grundgesetzes und damit vom Ende der Fremdherrschaft über das Deutsche Volk spricht. Es klingt wie eine Aufforderung zu geschichtlichem Tun, wenn dort verkündet ist, daß „dieses Grundgesetz ... seine Gültigkeit an dem Tage verliert, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Es entspricht der deutsch-redlichen Gesetzesauslegung, daß mit einem erlaubten Ziel – hier der Beendigung der Bundesrepublik Deutschland – notwendig auch ein Weg, es zu erreichen, von Rechts wegen freigegeben ist. Der Versuch der Staatsanwaltschaft, diesen Weg zu verlegen, bedeutet eine Lossagung von der Selbstbindung, die sich die Fremdherrschaft mit Art. 146 GG auferlegt hat. Oder wollte die Anklagebehörde zum Ausdruck bringen, daß ein Allgemeiner Volksaufstand nach dem Vorbild der Leipziger Montagsdemonstrationen des Jahres 1989, der in den inkriminierten Flugschriften dem Deutschen Volke nahe gelegt wird, ein verbotener Weg sei?

Ein Gebot, die Institutionen einer Fremdherrschaft zu achten und sie in der Öffentlichkeit nicht als das zu benennen, was sie sind, widerspricht der Idee des Rechts und vermag deshalb Handlungs- oder Unterlassungspflichten nicht zu begründen. Besonders gefährlich – und daher laut und vernehmlich mit öffentlicher Warnung zu verfolgen - ist **die** Fremdherrschaft, die es durch die Mittel der psychologischen Kriegsführung vermocht hat, im Bewußtsein der Genossen des unterjochten Volkes als Dasein der Selbstherrlichkeit eben dieses Volkes zu erscheinen.

Dank der klaren und überzeugenden Worte von Carlo Schmid und dank der zustimmenden Haltung des Parlamentarischen Rates ist den Organen der Fremdherrschaft die Möglichkeit genommen, die vorstehend dargestellte rechtliche Argumentation als wirklichkeitsfremde Hirngespinnste abzutun. Die Darlegungen mit Stillschweigen zu übergehen, wäre flagrante Rechtsbeugung.

Die Juristen in den Diensten der OMF-BRD mögen nun die rechtlichen Ausführungen von Prof. Dr. Carlo Schmid beurteilen, wie sie wollen: ein mit Strafe bewehrtes Verbot, sich seiner Meinung anzuschließen, wäre wohl treffend als Erscheinungsform eines totalitären Gesinnungsstrafrechts zu bezeichnen.

Dem Deutschen Volk zu unterstellen, es empfinde die in den inkriminierten Flugschriften unternommene Aufklärung über seine Lage als Friedensstörungen und würde sich freiwillig einer sich verstellenden Fremdherrschaft unterwerfen, wäre eine Beleidigung dieses Volkes. Nur Gewalt – insbesondere die Gewalt der durch die feindlichen Medien unablässig verbreiteten Lügen – vermag ihm eine gebückte Haltung aufzuzwingen.

Die im „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ behauptete Souveränität der Bundesrepublik Deutschland ist nur Schein – schon deshalb, weil dieser „Vertrag“ nicht vom Deutschen Staat, sondern von einem Marionettenregime abgeschlossen wurde. Dieses war nicht vom Deutschen Reich bevollmächtigt, sondern von den Siegermächten. Diese haben folglich mit sich selbst kontrahiert. Ein solcher Akt ist nichtig (arg. § 181 BGB).

Ergebnis:

Die Anklagen gegen die Reichsbürger entbehren der gesetzlichen Grundlage. Sie sind völkerrechtswidrige Angriffe auf das unveräußerliche Recht der Bürger des Deutschen Reiches, ihrem Staate die Treue zu halten und sich für die Rückgewinnung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches einzusetzen. Wofür stehen die Angeklagten ein? Für das „unvernichtbare Recht (des Deutschen Volkes) auf eigene Gestaltung der Formen und Inhalte seiner politischen Existenz.“ (Carlo Schmid) Diese Haltung kann kein Verbrechen sein!

Dieses Recht ist zugleich eine Pflicht für jeden Reichsdeutschen, - auch für jene, die sich als Kollaborateure – z.B. als Juristen im Dienste der „Bundesrepublik Deutschland“. - der Feindmacht zur Verfügung gestellt haben.

Kleinmachnow am 30. August 2005

[1] Am 30. Dezember 1812 unterzeichnete Generalleutnant Johann David Ludwig Graf Yorck von Wartenburg aus eigener Initiative ohne Befehl seines Königs in der Mühle von Tauroggen einen Waffenstillstand zwischen seinem gemäß dem Frieden von Tilsit auf französischer Seite kämpfenden preußischen Hilfskorps und der russischen Armee unter General Hans Karl von Diebitsch. Maßgeblichen Anteil am Zustandekommen dieses Vertrages hatte der in Diensten der russischen Armee stehende preußische General Carl von Clausewitz. Die Konventionen besagte, dass Yorck von Wartenburg seine Truppen aus der Allianz mit der französischen Armee herauslösen solle. Preußen verstand dies als Beginn eines Aufstandes gegen die französischen Besatzer, der in die Freiheitskriege gegen das napoleonische Frankreich mündete.

[2] aufgezeichnet in „Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle“, Band 9, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996, Seite 20 ff.

- [3] **Carl Schmitt** , Der Begriff des Politischen, Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien,
von DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN, unveränderter Nachdruck der 1963 erschienenen Auflage Duncker & Humblot 1979, ISBN 3 428 01331 X, S. 53/54:
„Es wäre tölpelhaft zu glauben, ein wehrloses Volk habe nur noch Freunde, und eine krapulose Berechnung, der Feind könnte vielleicht durch Widerstandslosigkeit gerührt werden. Daß die Menschen durch einen Verzicht auf jede ästhetische oder wirtschaftliche Produktivität die Welt z.B. in einen Zustand reiner Moralität überführen könnten, wird niemand für möglich halten; aber noch viel weniger könnte ein Volk durch den Verzicht auf jede politische Entscheidung einen rein moralischen oder rein ökonomischen Zustand der Menschheit herbeiführen. Dadurch, daß ein Volk nicht mehr die Kraft oder den Willen hat, sich in der Sphäre des Politischen zu halten, verschwindet das Politische nicht aus der Welt. Es verschwindet nur ein schwaches Volk.“
- [4] BVerfGE 36, 1 ff.
- [5] Berber, Friedrich, Lehrbuch des Völkerrechts, Band II Kriegsrecht, 2. Aufl., C.H. Beck Verlag München 1969, S. 132 f.
- [6] Berber a.a.O. S. 132 f.
- [12] BVerfGE 36,1 (15 f.)
- [13] BVerfGE 77, 137 (150 f., 154 f., 160) zitiert nach Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland Band V, C.H. Beck Verlag, München 2000, S. 1107